

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	12.12.2022
<p>Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung - Neufestsetzung der Abwassergebühr und Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2023</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Kalkulationszeitraumes 2018 – 2020 2. Gebührenkalkulation gesplittete Abwassergebühr für die Jahre 2023-2024 3. Änderung der Abwassersatzung 			

I. Beschlussvorschlag:

1. Die Gebührenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2018 - 2020 in Höhe von insgesamt 751.585,36 € wird festgestellt und in die Gebührenkalkulation 2023 bis 2024 eingestellt.
2. Die vorliegende Gebührenkalkulation wird mit dem Beschlussvorschlag in der Anlage 2 und den ermittelten Gebührensätzen in Höhe von 2,63 € / m³ Schmutzwasser und 0,82 € / m³ versiegelter Fläche für das Niederschlagswasser beschlossen. Die Gebührenüberdeckungen aus den Vorjahren wurden beim jeweiligen Gebührensatz berücksichtigt.
3. Die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2023 wird beschlossen.

II. zu beraten ist

Über die Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2018 – 2020, die Neufestsetzung der (gesplitteten) Abwassergebühr im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 sowie die Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2023.

III. zum Sachverhalt:

1. Gebührenachkalkulation für den Gebührenzeitraum 2018-2020

Übersteigt das festgestellte Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, ist die dabei entstandene Kostenüberdeckung innerhalb der diesem Kalkulationszeitraum folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Das gebührenrechtliche Ergebnis des Erhebungszeitraumes 2018 - 2020 wurde im Schmutzwasserbereich mit einer Überdeckung von insgesamt 671.506,02 € und im Niederschlagswasserbereich mit einer Überdeckung in Höhe von insgesamt 80.079,34 € ermittelt. Die Berechnung der gebührenrechtlichen Ergebnisse ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich.

Das noch festzustellende gebührenrechtliche Ergebnis für den genannten Kalkulationszeitraum 2018 - 2020 wurde bei der aktuellen Kalkulation der Jahre 2023 – 2024 als „Gewinn“ eingestellt.

Die Gebührenüberschüssen kamen durch zeitliche Verschiebungen bei den Investitionen zustande. Diese führen zu Einsparungen bei den kalkulatorischen Kosten und somit zu Überdeckungen.

2. Gebührenkalkulation 2023-2024

Für 2023 wurde von den zu erwarteten Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2023 ausgegangen. Zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten sind die Anlagenachweise 2021 sowie der Stand der Ertragszuschüsse zum 31.12.2021 mit einer hochgerechneten Fortschreibung der laufenden und geplanten Maßnahmen sowie der zu erwartenden Beiträge herangezogen worden.

Als geschätzte Schmutzwassermenge wurden 1.057.000 m³ für das Jahr 2023 und 1.057.500 m³ für das Jahr 2024 entsprechend dem Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre zzgl. kleinerer Steigerungen aufgrund neuer Gebäude in den vorhandenen Baugebieten zugrunde gelegt.

Die versiegelten Flächen wurden nach den Angaben der Eigentümer ermittelt. Unter Berücksichtigung der Versiegelungsfaktoren und Abzugsflächen für Zisternen ergibt sich für das Jahr 2023 eine Versiegelungsfläche in Höhe von 1.442.000 m² und für das Jahr 2024 eine Fläche von 1.444.000 m².

Im weiteren Verlauf können sich diese Daten aufgrund laufender Überprüfungen und zunehmender Entsiegelungsbereitschaft der Grundstückseigentümer einerseits sowie neu hinzukommender Versiegelungsflächen durch Neubauten andererseits in noch nicht einschätzbarer Weise verschieben.

Ergebnis der Gebührenbedarfsberechnung

Unter Berücksichtigung aller in der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Daten ergibt sich eine Gebührenobergrenze von 2,95 € (2,60 € im letzten Kalkulationszeitraum) je m³ Schmutzwasser ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und 2,63 € (2,36 €) je m³ mit Anrechnung der Vorjahre.

Für das Niederschlagswasser sind 0,85 € (0,82 €) je m² versiegelter Fläche ohne Anrechnung der Kostenüberdeckung aus Vorjahren und 0,82 € (0,78 €) je m² Fläche mit Anrechnung der Vorjahresergebnisse als Gebührenobergrenze ermittelt worden.

Die Gebühren für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben wurden ebenfalls neu ermittelt. Die Anzahl dieser Fälle ist jedoch sehr gering.

3. Änderung der Abwassersatzung

Eine Änderung der Satzung ist einerseits wegen der Neukalkulation der Abwassergebühren erforderlich.

Andererseits werden die Verweise auf das Wassergesetz in den § 2, 3, 5, 7 und 21 aufgrund der Änderung im Wasser- bzw. im Wasserhaushaltsgesetz angepasst.

Die genauen Änderungen sind in Anlage 3 ersichtlich.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 05.12.2022

gez. Ludy/Mohr

Anlage(n):

1. Gebühreennachkalkulation 2018-2020
2. Gebührenkalkulation Abwasser 2023-2024
3. Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2023